Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 32. Dresden, am 6. April **1858.**

Zweiunddreißigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 27. März 1858.

Inhalt:

Entschuldigungen. — Berathung des Berichts der zweiten Deputation über Pos. 10, 11 und 12 des außerordentlichen Ausgabebudgets. Beschlußfassung. — Berathung des Berichts der vierten Deputation über die Petition des Gewerbevereins zu Zittau um Vermittelung wegen Abhilfe der zwischen dem ländlichen und städtischen Grundbesitz obwaltenden Ungleichheiten in der Besteuerung. Beschlußfassung. — Vortrag von Seiten der vierten Deputation über die Petition Jahn's zu Dessau um Entschädigung für dessen zerstörte Nagelfabrik zu Mitweida. Beschlußfassung.

Präsident v. Schönfels eröffnet in Gegenwart des königlichen Commissars v. Zeschau und in Anwesenheit von 33 Kammermitgliedern 10 Uhr 24 Minuten die Sitzung.

Präsident v. Schönfels: Ein Protokoll ist nicht zu verlesen, ich werde daher gleich zu den nöthigen Mittheilungen übergehen, welche zu machen sind, und die sich auf einige Entschuldigungen beziehen. Es ist nämlich Herr Secretär Wimmer durch Unwohlsein abgehalten, der heutigen Sitzung beizuwohnen, ebenso ist Herr Oberhofprediger Dr. Liebner durch Amtsgeschäfte heute verhindert.

In Bezug auf die heutige Tagesordnung habe ich zu bemerken, daß die Berathung der eventuell auf derselben stehenden Petition des Schriftgießereibesitzers Schelter zu Leipzig, Anlegung einer Staatsdruckerei betreffend, worüber die vierte Deputation mündlichen Bericht erstatten wollte, heute nicht stattfinden kann, weil in Bezug auf jene noch einige Erörterungen nöthig waren, es bilden daher die heutige

Tagesordnung

nur zuvörderst der

Bericht der zweiten Deputation über die Positionen 10, 11 und 12 des außerordentlichen Ausgabebudgets.

Ich werde zunächst den Herrn Vicepräsidenten Freiherrn v. Friesen ersuchen, uns diesen Bericht zu geben.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Der Bericht lautet:

Zu Pos. 10.

Die Deputation erlaubt sich, ihrem Vortrage den Bericht der jenseitigen Deputation zu Grunde zu legen und demselben noch Dasjenige hinzuzufügen, was ihr aus den schriftlichen Erläuterungen eines Mitgliedes der ersten Kammer, des Herrn Bürgermeisters Müller zu Chemnitz, und aus einer von ihm übergebenen Planzeichnung über diese Angelegenheit bekannt geworden ist.

Der Bericht der zweiten Deputation der zweiten Kammer, den wir zur Grundlage nehmen, lautet hierüber so:

Es fordert hier die Staatsregierung eine Kaufsumme von

2,258 Thaler

für das Zschopauer Thorhäuschen in Chemnitz zu Casernenzwecken und motivirt die Forderung so:

„Es war zur Kenntniß des Kriegsministeriums gelangt, daß Seiten des Finanzministeriums die Veräußerung der fiscalischen Thorhäuser in Chemnitz und insbesondere auch des an der Zschopauer Straße und unmittelbar an der Caserne gelegenen, von der Militärverwaltung ermietheten Thorhäuschens beschlossen worden sei.

Wenn es nun der Militärverwaltung einerseits wegen des in Chemnitz höchst fühlbaren Mangels sehr wünschenswerth ist, das gedachte Thorhäuschen, wie zeither, zu Wohnungen für verheirathete Unteroffiziere fortzubenutzen, andererseits und insbesondere auch derselben wegen der so unmittelbaren Nähe der Caserne und des Militärhospitals und der daraus unfehlbar hervorgehenden vielfachen Inconvenienzen daran gelegen sein muß, daß das fragliche Gebäude nicht in Privathände übergehe, durch den Besitz desselben aber sowohl dem nurgedachten Uebelstande, als auch zum Theil dem weiter oben angegebenen Mangel an Chargenquartieren abgeholfen wird, so erscheint der beabsichtigte Ankauf des mehrerwähnten Grundstücks zu dem vom Finanzministerium dem Kriegsministerium offerirten landbauamtlich auf 2,258 Thaler festgestellten Preise gerechtfertigt."

Es liegt demnach hier ein Fall vor, in welchem der Staat (der Staatsfiscus als Ganzes und das gesammte Staatsvermögen Umfassendes gedacht) bereits Eigenthümer eines zur Zeit dem königlichen Finanzministerium verschriebenen Grundstücks ist, dessen Besitz aber nunmehr auf das königliche Kriegsministerium übertragen werden soll.

Da nun Käufer und Verkäufer rechtlich nicht in einer Person vereinigt sein können, der Staatsfiscus nach der Vorlage aber auch künftig Eigenthümer des Grundstücks

SLUB
Wir führen Wissen.